

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	15.07.2020
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	FB2-610
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-2270/20/18-013
Sitzungsdatum:	27.05.2020	Niederschrift:	18/OGR/013

Neubau eines Schafstalls mit Mistlager für das Grundstück Gemarkung Scheuern, Brunnenstraße, Flur 4, Flurstücks-Nr. 11/1

Sachverhalt:

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau eines Schafstalles mit Mistlager für das Grundstück Gemarkung Scheuern, Brunnenstraße, Flur 4, Flurstücks-Nr. 11/1, vor. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich. Nach § 35 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Gründe für das Versagen des Einvernehmens der Ortsgemeinde nach § 36 BauGB liegen nicht vor. Die Kreisverwaltung wird als Untere Bauaufsichtsbehörde die Fachbehörden beteiligen und ist für die Baugenehmigung zuständig.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde erteilt das Einvernehmen nach 36 BauGB für das Bauvorhaben.
Die Abstimmung erfolgte per E-Mail.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6 Enthaltung: 2